VERORDNUNG (EWG) Nr. 503/86 DES RATES

vom 25. Februar 1986

zur Festsetzung der Orientierungspreise für bestimmte in Anhang I Abschnitt A und E der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 aufgeführte Fischereierzeugnisse für den Zeitraum vom 1. März bis zum 31. Dezember 1986 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3602/85 hinsichtlich der Orientierungspreise für Atlantiksardinen und Sardellen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Artikel 26 in Verbindung mit Anhang I Teil XV Nummer 4 der Beitrittsakte wurden die spanische Makrele, Scheefsnut, Brachsenmakrele, Seeteufel, Taschenkrebs und Kaisergranat in die mit der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 festgelegte Preisregelung einbezogen.

Gemäß Artikel 10 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 ist für jedes der in Anhang I Abschnitte A und E derselben Verordnung aufgeführten Erzeugnisse ein Orientierungspreis in solcher Höhe festzusetzen, daß er zur Stabilisierung der Marktpreise beiträgt, ohne in der Gemeinschaft zu Überschüssen zu führen. Die Höhe der Orientierungspreise muß auch zur Stützung des Einkommens der Erzeuger beitragen, wobei jedoch die Verbraucherinteressen berücksichtigt werden müssen. Es ist daher angezeigt, die Orientierungspreise für die vorgenannten neuen Arten nach Maßgabe insbesondere dieser Kriterien festzusetzen.

Für Atlantiksardinen und Sardellen sehen die Artikel 169 und 356 der Beitrittsakte eine besondere Regelung der Preisannäherung vor, die für Atlantiksardinen während eines Zeitraums von zehn Jahren und für Sardellen von fünf Jahren vorzunehmen ist. Die Orientierungspreise für Atlantiksardinen sind den Orientierungspreisen für Mittelmeersardinen anzunähern. Die erste Preisannäherung hat zum 1. März 1986 zu erfolgen. Es sind daher die Orientierungspreise festzusetzen, die in Spanien und Portugal während des Zeitraums vom 1. März bis zum 31. Dezember 1986 anwendbar sind. Die Verordnung (EWG) Nr. 3602/85 des Rates vom 17. Dezember 1985 zur Festsetzung der Orientierungspreise für die in Anhang I Abschnitte A und D der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1986 (2) ist daher hinsichtlich der Orientierungspreise für die beiden genannten Arten zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für das Fischwirtschaftsjahr vom 1. März bis zum 31. Dezember 1986 werden die Orientierungspreise für die mit der Beitrittsakte in die Preisregelung der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 einbezogenen Erzeugnisse und die Klassen, auf die sich diese Preise beziehen, wie in Anhang I angegeben festgesetzt.

(2) Die für das Fischwirtschaftsjahr 1986 mit der Verordnung (EWG) Nr. 3602/85 festgesetzten Orientierungspreise für Atlantiksardinen und Sardellen werden wie in Anhang II angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. Februar 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BRAKS

(1) ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 344 vom 21. 12. 1985, S. 1.

ANHANG I

Art	Handelsmerkmale (1)			Orientierungspreis (in ECU/t)
	Frischeklasse	Größe	Aufmachung	
Anhang I Abschnitt A der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81				
Spanische Makrele (Scomber japonicus)	Extra, A	1, 2	ganz	283
Scheefschnut (Lepidorhombus, spp.)	Extra, A	1, 2	ganz oder ausgenommen, mit Kopf	1 850
Brachsenmakrele (Brama spp.)	Extra, A	1	ganz	1 500
Seeteufel (Lophius spp.)	Extra, A	2, 3	ganz oder ausgenommen, mit Kopf	2 100
	Extra, A	2, 3	ohne Kopf	5 040
Anhang I Abschnitt E der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81				
Taschenkrebs (Cancer pagurus)	—	1	ganz	1 500
Kaisergranat (Nephrops norvegicus)	E, A	1, 2	ganz	4 400
	E, A	2	nur als Schwanz	10 600

(1) Frischeklassen, Größen und Aufmachung werden gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 festgelegt.

ANHANG II

Art	Handelsmerkmale (1)			Orientierungspreis (in ECU/t)
	Frischeklasse	Größe	Aufmachung	
Atlantiksardine (Sardina pilchardus)				
— Mitgliedstaaten außer Spanien und Portugal	Extra	3	ganz	527
— Spanien, Portugal	Extra	3	ganz	333
Sardelle (Engraulis spp.)				
— Mitgliedstaaten außer Spanien	Extra	2	ganz	641
— Spanien	Extra	2	ganz	1 153

(1) Frischeklassen, Größen und Aufmachung werden gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 festgelegt.